

Maria-Lah; Pößlingberg; Zirkling; Kastenbergl; Freistadt; Hirschbach; Maria-Trostberg bei Rohrbach; Kanaridl; ferner die Klosterkirchen der Cistercienser zu: Engelzell; Wilhering; Baumgartenberg; Raitenhaslach und Fürstenzell; der Prämonstratenser zu: Schlägel mit der Kirche Maria-Anger daneben; die Kirchen zu Spital am Pyhrn; zu Pulgarn; die Minoritenkirche zu Linz, Ens und Wels; die Dominicanerkirche zu Steyer; die Kapuzinerkirchen zu Freistadt, Wels, Braunau, Schärding und Gmunden; die der Coelestinerinnen zu Steyer; dann auch die Gnaden-Kirchen und Kapellen neben den Heilquellen zu: Maria-Brunnenthal; Maria-Brünnl bei Rab; bei Putzleinsdorf; bei Leonfelden; in Grenwald bei St. Oswald, und vieler anderer nicht zu gedenken. Seit der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariä im Jahre 1854 entstanden zu Ehren der makellos empfangenen heil. Jungfrau so viele neue Kapellen, Altäre und Standbilder, aber auch Kirchen, und allen diesen voran der neue prachtvollc Mariä Empfängnis-Dom in Linz.¹⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eine Ehe vor fremdem Priester ohne ausdrückliche Delegation des zuständigen Pfarrers geschlossen.) Cajus, der im Dorfe B., einer Filiale der Pfarrei D., ansässig ist, will dort mit seiner Braut Anna die Ehe abschließen. Seit einigen Wochen ist sein Bruder, ein jüngst geweihter Priester, bei ihm auf Besuch. Dieser hält es für selbstverständlich, daß er die Einsegnung der Ehe vornehme. Beim Pfarrer um Delegation einzukommen, vergißt er gänzlich, und vollzieht im besten Glauben, unter Beisein des exp. Cooperators der Filiale B., die Trauung. — Nachträglich erinnert er sich seines Verstoßes. Das einzige, was er zu seinem Gunsten anführen kann, ist der Umstand, daß er einige Zeit vor der bezüglichen Heirat beim Pfarrer war und daß er dort der bevorstehenden Heirat seines Bruders Erwähnung that mit dem Bemerken, er habe seinen Bruder eben durch die Drohung, ihn sonst nicht zu copulieren von dem Vorhaben, mit der Hochzeit Tanzmusik zu verbinden, abgebracht; daraufhin fragt der Pfarrer: Werden Sie denn jetzt den Bruder copulieren? was der junge Priester bejahte.

Frage 1. Wie wäre im Fall der Ungiltigkeit oder zweifelhaften Giltigkeit die Ehe zu heilen? — 2. Was ist von der Giltigkeit der obigen Ehe zu halten?

Antwort ad 1. Ob ein Zweifel an der Giltigkeit der obigen Ehe wirklich berechtigt ist, soll unten untersucht werden. Hier wollen

¹⁾ Seit der wunderbaren Erscheinung der heiligen Gottes-Mutter in der Grotte zu Lourdes — im südlichen Frankreich — sind viele Lourdeskapellen entstanden.

wir unterdessen die Ungiltigkeit oder zweifelhafte Giltigkeit unterstellen. Ungiltigkeit und zweifelhafte Giltigkeit kann zusammengefaßt werden, weil in beiden Fällen eine Giltigmachung der Ehe nothwendig ist, in dem einen Falle eine absolute, im andern Falle eine bedingte oder eventuelle, d. h. für den Fall, daß der Zweifel an der Giltigkeit auf Wahrheit beruhe. Wenn in solchem Falle von einer offenen Klarlegung des Sachverhaltes kein erhebliches Uebel zu befürchten ist, dann ist das einfachste und natürlichste, daß der Pfarrer oder ein hinlänglich von diesem delegierter Priester vor zwei Zeugen die Erneuerung des Eheconsenses vornimmt; die zwei Zeugen sind nebst dem Pfarrer oder dessen Delegierten erforderlich, weil der frühere Eheabschluß, nach unserer jetzigen Unterstellung, formlos war, mithin jetzt bei der Erneuerung die Tridentinische Form voll und ganz beobachtet werden muß. — Eine derartige Erneuerung des Eheconsenses wäre in der Regel für die vermeintlichen Eheleute Pflicht, absolut dann, wenn die Giltigkeit des ersten Eheabschlusses und folglich auch die Ungiltigkeit desselben nur zweifelhaft wäre; in diesem Falle könnte keinesfalls durch Trennung der Ehe das Verhältnis aufgelöst, aber auch nicht ohne Remedur das eheliche Leben fortgesetzt werden. Würde aber bei Klarlegung des Sachverhaltes zu befürchten sein, daß der eine oder andere Etheil zu einer Erneuerung des Eheconsenses nicht zu bewegen wäre, und das Eheverhältnis lieber auflöste, als befestigte, dann dürfte man mit einer Forderung einer Eheconsens-Erneuerung gar nicht auftreten. Wenn aber für diesen Fall eine Trennung ausgeschlossen bleiben müßte, sei es wegen öffentlichen Aergernisses oder der Nothwendigkeit der Kindererziehung wegen (bei einer schon viele Jahre lang fortgesetzten Ehe), sei es wegen des bloßen Zweifels über die Giltigkeit der Ehe, dann bliebe noch ein Heilmittel übrig, nämlich das Gesuch um die sogenannte sanatio in radice. Zwar dürften sich einige Bedenken erheben betreffs der Zulässigkeit oder Möglichkeit einer solchen sanatio. Bedingung für dieselbe ist bekanntlich außer 1) einem wichtigen Grund, 2) die Sicherheit, daß von Seiten der sogenannten Eheleute ein in sich wahrer Eheconsens gesetzt worden ist, und 3) daß beide in diesem Eheconsens beharren, und keiner von ihnen jemals die gegebene Eheeinwilligung widerrufen habe. Diese dritte Bedingung scheint aber zu fehlen in der Unterstellung, daß der eine der Etheile die Ehe lieber lösen als den etwaigen Fehler heilen würde. Allein es ist auch nur scheinbar, daß jene dritte Bedingung fehlte. Wenn nur keiner der beiden Etheile eine Abnung von der Ungiltigkeit oder Zweifelhaftheit ihres Eheabschlusses haben, dann ist die Beharrlichkeit in dem ursprünglich gegebenen und ernst gemeinten Eheconsens hinlänglich gesichert, um die sanatio in radice eintreten lassen zu können. Ein Widerruf hat deshalb nicht stattgefunden, weil an der Möglichkeit

eines solchen gar nicht gedacht worden ist oder gedacht werden konnte. In Wirklichkeit liegen auch schon Fälle von einer *sanatio in radice* vor, selbst unter solchen Umständen, daß ein Eheheil aus andern wichtigen Gründen auf Scheidung angetragen hatte, also zu einer Eheschließung durch neuen Consens durchaus nicht hätte vermocht werden können. Weil aber dieser auf Trennung der Ehe gerichtete Wille nur eine Belleitität war, so glaubte Rom mit Recht, eine solche Belleitität sei kein Widerruf des früher gegebenen Eheconsenses, sondern mit ihr könne sehr wohl bestehen und bestehe wirklich die Fortdauer des vom Anfang an bestandenen Eheconsenses, weil dessen Widerrufbarkeit gar nicht als möglich erkannt war.¹⁾

Also wenn in dem uns vorliegenden Ehefall einestheils der ursprüngliche Abschluß richtig oder zweifelhaft war, ohne daß dies den vermeintlichen Eheleuten irgendwie zur Kenntniß gekommen ist, und wenn andernteils eine Aufklärung der Eheleute nicht am Plage ist und eine förmliche Consens-Erneuerung ohne Gefahr von ihnen nicht verlangt werden kann, dann bleibt als hinlänglich sicheres Mittel zur Heilung des begangenen Fehlers die *sanatio in radice*. Nach den im vorliegenden Fall geschilderten Umständen müßte dieser Weg beschritten werden, wenn wirklich der erste Eheabschluß ungültig oder zweifelhaft gültig geblieben ist. Aber ist dieses wirklich so?

Ad 2. Bei der Frage über die Gültigkeit können zwei Umstände in Betracht kommen, deren jeder die Frage bejahen ließe, nämlich 1) wenn der *exp. Cooperator* eine allgemeine Delegation besaß zur Assistenz beim Eheabschluß der Filial-Angehörigen; 2) wenn der priesterliche Bruder des Cajus, obgleich keine ausdrückliche, so doch eine wahre Delegation zur Assistenz dieser Einzelehe erhalten hatte.

Hat nämlich der Cooperator eine allgemeine Delegation, so genügt dessen zufällige Anwesenheit, bei welcher er den Consens des Cajus und der Anna wahrnahm, vollständig zu der erforderlichen Assistenz, wenn er auch nicht derjenige war, der die eigentliche Copulation vornahm; das Trienter Concil fordert bloße Assistenz, nicht Einsegnung der Ehe. — Ob jedoch der Cooperator diese Befugnis wirklich besaß, ist abhängig entweder von der allgemeinen Landes-, bezw. Diöcesangewohnheit, oder von der von Seiten des Pfarrers ausdrücklich erteilten Befugnis.

Aber abgesehen von der zufälligen Assistenz des Cooperators bleibt als Hauptfrage die Delegation des Neopresbyter auf ihre Gültigkeit zu untersuchen. Daß eine stillschweigende Erlaubnis eine wahre Erlaubnis sein kann oder vielmehr ist, und daß auch still-

¹⁾ Vergleiche hierüber *Acta Sanctae Sedis* vol. I. pag. 186 ff.; *Feyer de impedimenti; etc. in matrimonii* cap. 35 § 3; *Lehmkuhl, Theologia moralis* II. n. 831 u. 832.

schweigend jemand gültig delegiert werden kann, steht im Allgemeinen außer aller Frage; nur bezüglich der Eheassistenz ist das von einigen Wenigen angezweifelt worden. (Vergl. S. Alph. l. 6. n. 1088 und Sanchez, de matrim. l. 3 disp. 35 n. 16). Der hl. Alfons recipiert a. a. D. einfach die Lehre Bufenbaums, nach der die *licentia expressa vel saltem tacita ex ratihabitione de praesenti*, nicht aber die *ratihabitione de futuro* genüge, und er geht über den weiteren Zusatz Bufenbaums „*licet ipse Bonac. neget tacitam sufficere*“ einfach hinweg, ohne denselben zu beachten. Dafs damit der heilige Alfons die *tacita licentia* für ausreichend erklärt, auch bei der Eheassistenz, bezeugt auch Marc, Institut. Alphons n. 2075; die Ansicht der Wenigen, welche eine ausdrückliche Delegation für nöthig halten, ist daher praktisch von keinem Belang. Weitläufig entwickelt Sanchez a. a. D. besonders n. 20 und 21 diese Lehre und erklärt diese genügende *licentia* in folgender Weise „*quando vidente et sciente ac tacente Ordinario vel paroco potenteque contradicere, (alienus sacerdos) assistit: quia scientia et patientia in iis, quae sunt modici praejudicii (d. h. wo leicht widersprochen werden könnte), operatur consensum*. Dann fügt derselbe Autor hinzu: „*Idem prorsus dicendum est, quando ratihabitione est de praeterito . . . , quando scilicet ante ministrationem sacramenti adest consensus tacitus et interpretativus parochi aliquo signo externo manifestatus*.“

Eine solche stillschweigende Lizenz für den Bruder des Cajus liegt aber von Seiten des Pfarrers unzweifelhaft vor durch die Unterredung, welche einige Zeit vor der Heirat des Cajus zwischen dessen Bruder und dem Pfarrer stattfand. Der Pfarrer hatte die sichere Kenntnis und vernahm es aus dem Munde des Neopresbyters selbst, dafs dieser vorhatte seinen Bruder zu copulieren; er hat dagegen nicht den geringsten Einwand erhoben und dadurch deutlich genug seine Einwilligung kundgegeben. Hätte er die Erlaubnis nicht ertheilen wollen, so wäre es seine Pflicht gewesen, Widerspruch zu erheben. Auch die etwa mögliche Einrede, als habe der Pfarrer an eine eigentliche Delegation nicht gedacht, hat nichts zu bedeuten. Alles, was äußerlich eine Einwilligung und Uebertragung der Befugnis zur Eheassistenz bekundet, ist ganz sicher geschehen; das genügt aber. Selbst wenn die innere Absicht des Pfarrers mit der äußern Handlung nicht übereingestimmt hätte, d. h. wenn eine bloß äußerliche, im Innern nicht wahrhaft gemeinte Delegation stattgefunden hätte, so würde, wie Sanchez a. a. D. ausführt, der Delegierte zur gültigen Eheassistenz berechtigt sein, weil wenigstens ein *titulus coloratus cum errore communi* vorläge. Umfoweniger läfst sich an einer gültigen Delegation zweifeln, wenn die Befugnis innerlich und äußerlich gegeben wurde, nur nicht unter dem ausdrücklichen Bewusstsein einer

förmlichen Delegation. — Eine andere mögliche Einrede ließe sich hernehmen von Seiten des Delegierten. Die Delegation muß nämlich diesem notificiert und von ihm acceptiert sein; es dürfte aber keine Schwierigkeit haben, die Verwirklichung dieser Bedingungen bei dem Neopresbyter nachzuweisen, der an eine Delegation und deren Entgegennahme gar nicht gedacht hat. Dennoch glaube ich entschieden, daß die nothwendige Kenntniznahme und Entgegennahme von dessen Seite vorgelegen hat. So wie die Verleihung, kann auch die Annahme einer Befugnis stillschweigend und einschlusweise geschehen. Am nothwendigsten ist wohl die Kenntniznahme der Delegation; eine über diese hinausgehende Annahme ist insofern erforderlich, als die Delegation nicht gegen den Willen des zu Delegierenden geschehen kann, falls er nicht Untergebener des Delegierenden ist; erforderlich ist mit andern Worten, daß jener der Delegation nicht widerspricht. Unser Neopresbyter nun hat die vom Pfarrer ihm ertheilte Befugnis zwar nicht förmlich als Delegation erkannt, aber wohl als Zustimmung des Pfarrers; als solche ist sie zu seiner klaren, wenn auch vielleicht nicht reflexen Kenntniznahme gelangt; widersprochen hat er dieser Zustimmung auch nicht, vielmehr mit Bereitwilligkeit und Freude sie vernommen, so daß er zweifelsohne bei einem Widerspruch seitens des Pfarrers die Copulation nicht würde vorgenommen haben; umsomehr wurde durch die Bornahme der Copulation selbst thatsächlich eine vollendete Annahme der ihm überwiesenen Befugnis gesetzt. Für eine auch nur eventuelle Revalidation der Ehe zwischen Cajus und Anna liegt also kein Grund vor; eine wenigstens moralische Sicherheit über die Gültigkeit des ursprünglichen Eheabschlusses ist vorhanden; mit einer solchen kann und muß man sich zufrieden stellen.

Graeten (Holland). Prof. P. August Lehmkühl, S. J.

II. (Kann ein Mitglied der bischöflichen Behörde ohne Wissen und Erlaubnis des Pfarrers in jedem Orte der Diocese Amt und Predigt halten, wie das der Bischof kann und darf? Darf kirchenrechtlich ein geistlicher Rath, der Domherr ist, dasselbe?) So fragt ein Abonnent der Quartalschrift aus dem deutschen Reiche bei der Redaction derselben an, und erwartet über diese seine Fragen eine wissenschaftliche Antwort. Selbstverständlich muß sowohl hinsichtlich a) des Mitgliedes der bischöflichen Behörde, als auch b) hinsichtlich des Domherrn und geistlichen Rathes die Antwort lauten: Entschieden „Nein“, es wäre denn, daß der Betreffende vom Diöcesan-Bischofe für einen speciellen Fall oder allgemein die Ermächtigung oder gar den Auftrag hiezu erhalten hätte, wovon jedoch der betreffende Pfarrer in irgend einer Weise verständigt werden müßte, wenn nicht die kirchliche Rechtsordnung gestört werden soll.